

BGer 6B 828/2016 vom 29. August 2016

Bundesgericht, 2016-08-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_828_2016

FR: TF 6B 828/2016 du 29 août 2016

IT: TF 6B 828/2016 del 29 agosto 2016

Regeste

Einstellungsverfügung (Betrug, Veruntreuung usw.) | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

X. _____,

E. 2

Die Privatklägerschaft ist zur Beschwerde in Strafsachen nur legitimiert, wenn der angefochtene Entscheid sich auf die Beurteilung ihrer Zivilansprüche auswirken kann (Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG). In erster Linie geht es um Ansprüche auf Schadenersatz und Genugtuung gemäss Art. 41 ff. OR, die üblicherweise vor den Zivilgerichten geltend gemacht werden müssen. Richtet sich die Beschwerde gegen die Einstellung oder Nichtanhandnahme eines Verfahrens, hat der Privatkläger nicht notwendigerweise bereits vor den kantonalen Behörden Zivilansprüche geltend gemacht. Selbst wenn er bereits adhäsionsweise privatrechtliche Ansprüche geltend gemacht hat, werden in der Einstellungsverfügung keine Zivilklagen behandelt (Art. 320 Abs. 3 StPO). In jedem Fall muss der Privatkläger im Verfahren vor Bundesgericht darlegen, aus welchen Gründen sich der angefochtene Entscheid inwiefern auf welche Zivilforderung auswirken kann. Das Bundesgericht stellt an die Begründung der Legitimation strenge Anforderungen. Genügt die Beschwerde diesen nicht, kann darauf nur eingetreten werden, wenn aufgrund der Natur der untersuchten Straftat ohne Weiteres ersichtlich ist, um welche Zivilforderung es geht (BGE 141 IV 1 E. 1.1 mit Hinweisen). Die Beschwerdeführer und Privatkläger machen zur Frage der Legitimation unter Hinweis auf Art. 81 Abs. 1 lit. a und b Ziff. 4 BGG (recte wohl Ziff. 5) nur geltend, sie hätten ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung der Einstellung (Beschwerde, S. 3 E. 3). Zur Frage der Zivilforderung äussern sie sich vor Bundesgericht nicht. Dass sie im kantonalen Verfahren eine solche gestellt hätten, ergibt sich im Übrigen nicht aus dem angefochtenen Entscheid. Aufgrund der Vorwürfe ist auch nicht ohne Weiteres ersichtlich, um welche Zivilforderung es gehen könnte. Die Ausführungen der Beschwerdeführer genügen den strengen Begründungsanforderung des Bundesgerichts nicht. Sie hätten darlegen müssen, inwiefern sie durch die inkriminierten Vermögensdelikte einen Schaden erlitten haben, für welchen sie im Adhäsionsverfahren Ersatz verlangt hätten, und inwiefern der angefochtene Entscheid sich angesichts seiner Begründung auf die Beurteilung eines solchen Zivilanspruchs negativ auswirken kann. Dies haben sie nicht getan. Auf die Beschwerde ist daher schon mangels einer hinreichenden Begründung der Legitimation im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten. Es ergibt sich zudem, dass beim Regionalgericht Emmental-Oberaargau ein Zivilverfahren gestützt auf denselben Sachverhalt angehoben und damit rechtshängig gemacht wurde (vgl. Einstellungsverfügung vom 7. März 2016, S. 2). Mit dem Beschreiten des Zivilwegs

verzichten die Beschwerdeführer, jedenfalls der Beschwerdeführer 2, auf die Geltendmachung einer Zivilforderung im Strafverfahren. Es fehlt ihnen, jedenfalls dem Beschwerdeführer 2, somit (auch) die Legitimation in der Sache (vgl. Urteile 6B_48/2015 vom 4. Mai 2015 E. 1 mit Hinweis und 6B_203/2007 vom 1. Juni 2007 E. 1). Dass das Zivilverfahren am 13. Januar 2014 sistiert wurde (vgl. kantonale Akten, Einstellungsverfügung, S. 2), ändert daran nichts.

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens haben die Beschwerdeführer die bundesgerichtlichen Kosten je zur Hälfte unter solidarischer Haftung zu tragen (Art. 66 Abs. 1 und 5 BGG). Dem Beschwerdegegner haben sie keine Entschädigung zu zahlen, da ihm im bundesgerichtlichen Verfahren keine Umtriebe entstanden sind.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.